

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)**

##### **A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen bedarf der Umsetzung in deutsches Recht. Die von der Richtlinie verfolgten Ziele sind insbesondere:

- Festschreibung des Bezugs-Formates 16:9 für Breitbildschirm-Fernsehdienste nebst Anforderungen an die entsprechenden Übertragungssysteme, damit deren Informationsgehalt ausreicht, auf den dafür ausgerüsteten Empfängern ein Vollbild mit voller vertikaler Auflösung darzustellen.
- Vorschriften über die Verwendung gemeinsamer Normen für die digitale Übertragung von Fernsehdiensten.
- Festlegung im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung zu digitalen Fernsehdiensten.
- Anforderungen an Fernsehempfänger und andere Geräte der Unterhaltungselektronik, die zum Empfang der zu fördernden Fernsehdienste bestimmt sind.
- Vorschriften wettbewerbsrechtlicher Art über den angemessenen, chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu der entsprechenden Technologie, insbesondere im Hinblick auf den Empfang digitaler Fernsehdienste mit Zugangsberechtigung mittels Dekodern und die Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung.

##### **B. Lösung**

Für die Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen in deutsches Recht ist ein Gesetz erforderlich.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Durch das Gesetz werden die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

**E. Sonstige Kosten**

Die Schaffung verbindlicher technischer Standards wird bei einigen davon betroffenen Unternehmen, Anbietern von Fernsehdiensten und Geräteherstellern, die sich bisher an anderen Normen orientiert haben, zu zusätzlichen Umstellungskosten führen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind davon jedoch nicht zu erwarten, da das Gesetz zugleich durch die Schaffung der Voraussetzungen für einen effektiven Wettbewerb eine preisdämpfende Wirkung haben wird.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (324) – 262 51 – Fe 12/97

Bonn, den 19. März 1997

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Förderung und der Entwicklung fortgeschrittener Fernsehdienste sowie dem chancengleichen Zugang zu fortgeschrittener Fernsehtechnologie. Es dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. EG Nr. L 281 S. 51).

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. fortgeschrittener Fernsehdienst
  - a) ein mit PAL oder SECAM kompatibler nicht voll digitaler Fernsehdienst im Breitbildschirmformat,
  - b) ein nicht voll digitaler Fernsehdienst im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen (D2-MAC) oder hochauflösend mit 1 250 Zeilen (HD-MAC) und
  - c) ein voll digitaler Fernsehdienst;
2. Breitbildschirmformat ein Fernsehformat mit Bildschirmseitenverhältnis 16:9 (Bildbreite zu Bildhöhe);
3. ein Übertragungssystem ein System zur Übertragung von Fernsehbild-, Fernseh- und Fernsehdatensignalen zwischen Signalquellen und -senken. Ein digitales Übertragungssystem umfaßt folgende Bestandteile: Erzeugung von Programmsignalen (Quellenkodierung der Audio- und der Video-Signale, Multiplexen der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);
4. ein Zugangsberechtigungssystem ein System zur Verschlüsselung von Fernsehsignalen und zur Realisierung des Zugangs zu diesen Signalen;
5. Programmverteiler jeder, der auf vertraglicher Grundlage den Zugang zu Fernsehprogrammen für Fernsehzuschauer anbietet.

### § 3

#### Übertragungssysteme für Fernsehdienste

- (1) Anbieter von fortgeschrittenen Fernsehdiensten, die zu Fernsehzuschauern übertragen werden, müssen

1. für Fernsehdienste im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen, die nicht voll digital sind, das 16:9-D2-MAC-Übertragungssystem oder ein 16:9-Übertragungssystem, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist, verwenden,
2. für hochauflösende Fernsehdienste, die nicht voll digital sind, das HD-MAC-Übertragungssystem verwenden und
3. für voll digitale Fernsehdienste ein Übertragungssystem verwenden, das von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt worden ist.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation legt durch Rechtsverordnung fest, welche Normen die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 3 erfüllen. Es übernimmt dabei die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation geschaffenen Normen.

(2) Anbieter von Fernsehdiensten und Betreiber von Fernseh-Verteilungssystemen müssen bei der Benutzung voll digitaler Übertragungssysteme, die für die Verteilung von Fernsehdiensten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, Systeme verwenden, die für die Verteilung von Diensten im Breitbildschirmformat 16:9 geeignet sind.

### § 4

#### Verteilung von Breitbildschirm-Fernsehdiensten

Betreiber von Kabelfernsehsystemen müssen Breitbildschirm-Fernsehdienste im Format 16:9, die zur Weiterverteilung empfangen werden, zumindest im Breitbildschirmformat 16:9 weiterverteilen.

### § 5

#### Fernsehgeräte, Fernsehempfänger und Geräte, die verwürfelte digitale Signale dekodieren können

(1) Alle zum Verkauf oder zur Miete angebotenen Fernsehgeräte mit einem integrierten Bildschirm, dessen sichtbare Bildschirmdiagonale 42 cm überschreitet, müssen mindestens mit einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten Anschlußbuchse für offene Schnittstellen ausgerüstet sein, die den einfachen Anschluß von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Dekodern und Digitalempfängern, ermöglicht.

(2) Fernsehempfänger mit einem integrierten digitalen Dekoder müssen den Einbau von mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten Steckbuchse erlauben, die den Anschluß von Zugangsberechtigungssy-

stemen und anderen Elementen eines digitalen Fernsehdienstes an den digitalen Dekoder ermöglicht.

(3) Alle Geräte der Unterhaltungselektronik, die verkauft, vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden und die verwürfelte digitale Fernsehsignale dekodieren können, müssen in der Lage sein,

1. solche Signale entsprechend einem Verwürflungs-Algorithmus zu dekodieren, der innerhalb des gemeinsamen europäischen Marktes allgemein verwendbar ist und dem Stand der Technik entspricht, und
2. Signale, die unverschlüsselt übertragen worden sind, wiederzugeben. Bei vermieteten Geräten muß dies nur gegeben sein, wenn der Mieter den Mietvertrag einhält.

Die Anforderungen nach Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn das Gerät einen Verwürfelungs-Algorithmus enthält, der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird.

## § 6

### Zugangsberechtigungssysteme für digitale Fernsehdienste

(1) Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen müssen diese unabhängig vom Übertragungsweg so ausgestalten, daß die Systeme die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktionen an den Kopfstellen der Kabelnetze aufweisen, um den Kabelfernsehbetreibern auf lokaler und regionaler Ebene eine vollständige Kontrolle der Dienste zu ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme verwenden.

(2) Die Ausübung der Kontrollfunktion nach Absatz 1 darf keine Unterbrechung von Programmen für berechtigte Kunden nach sich ziehen. Sie berechtigt nicht zur Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden des Kabelfernsehbetreibers.

## § 7

### Anbieten von Diensten mit Zugangsberechtigung

(1) Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, die unabhängig vom Übertragungsweg, Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten, müssen

1. allen Rundfunkveranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, daß deren digitale Fernsehdienste von zugangsberechtigten Fernsehzuschauern mit Hilfe von Dekodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können,
2. in bezug auf ihre Tätigkeit als Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung eine getrennte Rechnungsführung haben.

(2) Die Verpflichtung der Anbieter zur Einhaltung des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechtes bleibt hiervon unberührt.

(3) Anbieter von digitalen Fernsehdiensten können Ansprüche gegen Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, gestützt auf Absatz 1, und gegen die Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen, gestützt auf § 6, nur dann geltend machen, wenn die von ihnen angebotenen Dienste mit diesem Gesetz und mit den für diese Anbieter unmittelbar geltenden europäischen Rechtsvorschriften übereinstimmen.

## § 8

### Tarifliste

Jeder Programmverteiler ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit eine Tarifliste zu veröffentlichen, in der auch berücksichtigt wird, ob Zusatzgeräte bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Vor Abschluß eines Vertrages über den Empfang von Fernsehprogrammen gegen Entgelt ist dem Fernsehzuschauer ein Abdruck der Tarifliste auszuhändigen.

## § 9

### Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung

(1) Vergibt ein Inhaber von gewerblichen Schutzrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten Lizenzen an Hersteller von Kundengeräten, muß dies zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen geschehen.

(2) Bei der Vergabe von Lizenzen dürfen technische und kommerzielle Faktoren berücksichtigt werden.

(3) Der Rechtsinhaber darf die Vergabe nicht an Bedingungen knüpfen, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle, die den Anschluß auch mehrerer anderer Zugangssysteme ermöglicht, oder

2. von anderen Elementen, die einem anderen Zugangssystem eigen sind,

in ein Gerät untersagt, verhindert oder erschwert werden soll, sofern der Lizenznehmer vernünftig und angemessen die Sicherheitsbelange der Anbieter derartiger Zugangsberechtigungssysteme berücksichtigt.

## § 10

### Schadensersatz

(1) Anbieter von Waren, Rechten oder Dienstleistungen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, sind ihren Vertragspartnern zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Der Schadensersatzanspruch umfaßt pauschal 15 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgelts.

tes. Daneben bleiben die Geltendmachung eines höheren Schadens und ein Anspruch auf eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistung unberührt.

(3) Ist ein Vertragsverhältnis wegen eines Verstoßes eines Diensteanbieters gegen § 6 oder § 7 oder eines Inhabers von gewerblichen Schutzrechten gegen § 9 nicht zustande gekommen, so ist der Verstoßende zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Einhaltung dieser Bestimmungen vertraut. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch solche auf Unterlassung des Verstoßes, bleiben unberührt.

### § 11

#### Schlichtungsverfahren

(1) Jeder, der durch die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 berechtigt oder verpflichtet wird, kann zur Beilegung ungelöster Streitfragen in Bezug auf die Anwendung dieser Vorschriften die Schlichtungsstelle anrufen. Die Anrufung erfolgt schriftlich.

(2) Die Schlichtungsstelle wird beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einer seiner nachgeordneten Behörden errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Errichtung und Besetzung der Schlichtungsstelle und erläßt eine Verfahrensordnung. Die Errichtungsanordnung, die Besetzungsanordnung und die Verfahrensordnung sind im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

(3) Die Schlichtungsstelle hat die am Streitfall Beteiligten zu hören. Sie bestimmt das Verfahren im Rahmen der Verfahrensordnung nach billigem Ermessen. Das Verfahren ist transparent, zügig und kostengünstig zu gestalten.

(4) Die Schlichtungsstelle kann im Rahmen des Erforderlichen Sachverständige und Zeugen hören. Sie kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auffordern, eine Stellungnahme bezüglich der Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzugeben. Sie kann diese Maßnahmen von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig machen.

(5) Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich festzuhalten. Sofern dies zur Vermeidung eines gerichtlichen Rechtsstreites geeignet erscheint, kann die Schlichtungsstelle den Beteiligten einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Erklären sich alle Beteiligten schriftlich mit dem Schlichtungsspruch einverstanden, so hat dieser die Wirkung eines Gütevergleiches im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung. Die §§ 795 und 797a Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung finden auf den Schlichtungsspruch entsprechende Anwendung.

(6) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten von dem oder den Anrufenden (Gebühren und Aus-

gaben) erhoben. Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 40 Deutsche Mark. Über die Pflicht zur Erstattung von Auslagen der Beteiligten entscheidet die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung nach Satz 3 ist in den Schlichtungsvorschlag nach Absatz 5 Satz 2 aufzunehmen. Im übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

(7) Das Schlichtungsverfahren schließt die Geltendmachung von Ansprüchen auf dem Rechtsweg nicht aus. Die Befugnis des Absatzes 4 Satz 2 steht auch den Gerichten zu.

### § 12

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2 ein Übertragungssystem nicht oder nicht richtig verwendet,
2. entgegen § 4 einen Breitbildschirm-Fernsehdienst nicht oder nicht richtig weiterverteilt oder
3. entgegen § 8 Satz 1 eine Tarifliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

### § 13

#### Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angebotenen fortgeschrittenen Fernsehdienste müssen die Anforderungen des § 3 spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Erstmals in den Verkehr gebrachte Fernsehgeräte, Fernsehempfänger und sonstige Geräte der Unterhaltungselektronik im Sinne des § 5 müssen die dort genannten Anforderungen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

#### Zur Lage auf dem deutschen und europäischen Fernsehmarkt

Fernsehen wird in Deutschland und der Europäischen Union derzeit ganz überwiegend im Format 4:3 (Bildschirmbreite zu Bildschirmhöhe) angeboten, wobei verschiedene Übertragungssysteme – in Deutschland das PAL-System – benutzt werden. Es ist seit längerem erklärtes Ziel der Europäischen Gemeinschaft, zur Förderung der europäischen Konsumelektronik und der europäischen Fernseh- und Filmindustrie einen verbindlichen Rahmen für die Einführung neuer Fernsehtechnologie festzulegen. Dabei handelt es sich zum einen um die Einführung des in der Filmindustrie gebräuchlichen Breitbildschirmformates 16:9, zum anderen um die Förderung und Verbreitung hochauflösender und digitaler Fernsehdienste nebst der zugehörigen Übertragungssysteme.

#### Zweck des Gesetzes

Die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungsrichtlinie) wurde am 23. November 1995 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 Seite 54 veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt. Durch Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, innerhalb von neun Monaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erfüllung dieser Rechtssetzungsverpflichtung.

#### Notwendigkeit eines neuen Gesetzes

Da die Richtlinie eine Fülle von Vorgaben trifft, die Rechtspflichten für Anbieter von Fernsehdiensten oder Hersteller von Fernsehgeräten beinhalten, bedurfte es einer Umsetzung in Gestalt eines förmlichen Gesetzes. Dieses muß als eigenständiges Gesetz ergehen, weil einerseits bislang kaum Rechtsvorschriften bezüglich der technischen Ausgestaltung der Fernsehsignalübertragung existieren, die zu erlassenden Vorschriften andererseits auch über diesen Rahmen hinausgehen und wettbewerbsrechtlichen Charakter besitzen, sie sich aber drittens nicht auf jede Art von Fernsehdiensten bzw. Fernsehgeräten beziehen, sondern sich auf einen abgrenzbaren Kreis, die sogenannten Fortgeschrittenen Fernsehdienste und die zu deren Empfang bestimmten Geräte beziehen. Vor diesem Hintergrund kann die Umsetzung der Richtlinie in sinnvoller Weise nicht durch Novellierung von Einzelvorschriften erfolgen.

### Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz entspricht den Vorgaben der Richtlinie. Neben der Erfüllung der Pflicht zur Einhaltung des europäischen Rechts sollen überflüssige nationale Zusatzregelungen vermieden werden und das Ziel eines reibungslosen Funktionierens des europäischen Binnenmarktes bei der Einführung neuer Fernsehtechnologie und neuer Fernsehdienste gefördert werden. Zu diesem Zweck werden im wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Festschreibung des Bezugs-Formates 16:9 für Breitbildschirm-Fernsehdienste nebst Anforderungen an die entsprechenden Übertragungssysteme, damit deren Informationsgehalt ausreicht, auf den dafür ausgerüsteten Empfängern ein Vollbild mit voller vertikaler Auflösung darzustellen.
- Vorschriften über die Verwendung gemeinsamer Normen für die digitale Übertragung von Fernsehdiensten.
- Festlegungen im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung zu digitalen Fernsehdiensten.
- Anforderungen an Fernsehempfänger und andere Geräte der Unterhaltungselektronik, die zum Empfang der zu fördernden Fernsehdienste bestimmt sind.
- Vorschriften wettbewerbsrechtlicher Art über den angemessenen, chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu der entsprechenden Technologie, insbesondere im Hinblick auf den Empfang digitaler Fernsehdienste mit Zugangsberechtigung mittels Dekodern und die Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung.

Daneben war die Schaffung von Bestimmungen erforderlich, welche die praktische Wirksamkeit des Gesetzes sicherstellen, was durch die von der Richtlinie vorgegebene Schaffung einer Schlichtungsstelle, durch erleichterte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben und durch entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände erreicht werden soll.

#### Kosten

Die Schaffung verbindlicher technischer Standards wird bei einigen davon betroffenen Unternehmen, Anbietern von Fernsehdiensten und Geräteherstellern, die sich bisher an anderen Normen orientiert haben, zu zusätzlichen Umstellungskosten führen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind davon jedoch nicht zu erwarten, da das Gesetz zugleich durch die Schaffung der Voraussetzungen für einen effektiven Wettbewerb eine preisdämpfende Wirkung haben wird.

Durch das Gesetz werden die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1

Die Vorschrift beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf bestimmte Fernsehdienste und unterstreicht den wettbewerbsrechtlichen Charakter einer Vielzahl der folgenden Regelungen. Sie grenzt das Gesetz damit zugleich klar von rundfunkrechtlichen Regelungen ab.

Die Bezugnahme auf die EG-Richtlinie ist wegen deren Artikel 8 Abs. 1 erforderlich.

### Zu § 2

Die Definition zentraler Begriffe ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Inhaltlich sind die Definitionen weitgehend von technischen Kriterien und der Terminologie der Richtlinie 95/47/EG vorgegeben, wobei auf die Wiederholung der inhaltlichen Anforderungen, welche die Richtlinie an Fernsehdienste stellt, verzichtet wurde. Diese sind in den §§ 3 ff. geregelt.

Bezüglich der in Nummer 1 Buchstabe b definierten Dienste ist darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei um nicht mit PAL oder SECAM kompatible Dienste handelt.

Die Definition in Nummer 3 meint weder interne Übertragungssysteme noch Zuspielungen an Fernsehstudios noch Programminhalte. Es ist tatsächlich die Verteilung der Energie im Kanal und nicht die Verteilung von Fernsehsignalen gemeint.

Auf eine eigenständige Definition des Begriffs „Fernsehdienst“ wurde verzichtet, da schon durch die Benutzung dieses Terminus klar ist, daß es sich insoweit nicht um die Programmgestaltung handelt und der Begriff für künftige technische Entwicklungen und Erweiterungen des Dienstleistungsangebotes offengehalten werden soll.

### Zu § 3

Die Vorschrift beruht auf Artikel 2 der Richtlinie und lehnt sich eng an deren Wortlaut an. Ziel der Vorschrift ist es, für die künftige fortschrittliche Fernseh-technologie das von der Richtlinie vorgegebene Breitbildschirmformat 16:9 für diejenigen Fernsehdienste vorzuschreiben bzw. zu ermöglichen, welche als fortgeschrittene Dienste angeboten werden und sich an den Endverbraucher, also den Fernsehzuschauer richten.

Für voll digitale Dienste sieht der Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie zwingend die Benutzung eines Übertragungssystems vor, das von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormt worden ist, um einen europaweiten einheitlichen Standard herbeizuführen. Weil solche Normen zur Zeit noch nicht existieren, konnten diese im Gesetzestext noch nicht benannt werden, sondern mußten einer Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums vorbehalten bleiben. Da die Europäische Gemeinschaft gemäß der Vorgaben in Artikel 2 Buchstabe c Abs. 1 der Richtlinie als Voraussetzung für einen

effektiven und freien Wettbewerb eine Normierung durch eine anerkannte europäische Normenorganisation bei der Markteinführung digitaler Systeme für unverzichtbar hält, mußte der Verordnungsgeber dabei an die Übernahme der noch zu schaffenden Normen gebunden werden. Ihm verbleibt insoweit ein eigenes Ermessen, als er weitere Normen benennen kann, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 2 entspricht Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie. Interne Übertragungssysteme der Diensteanbieter und Übertragungssysteme für die Contribution sind hiervon nicht erfaßt. Die Formulierung der Vorschrift läßt die Benutzung zeit- und inhaltsgleicher Programme in analoger und digitaler Form und die Beibehaltung des 4:3-Formates für den analogen Zweig zu.

### Zu § 4

Die Vorschrift entspricht Artikel 5 der Richtlinie und richtet sich an die Betreiber von Kabelfernsehsystemen. Sie dient dem Schutz der Anbieter von Breitbildschirmdiensten, in dem sie die Weiterverbreitung in diesem Format vorschreibt, und kann als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB verstanden werden.

### Zu § 5

Die Vorschrift faßt unterschiedliche Vorgaben der Richtlinie in bezug auf Eigenschaften, welche die zum Fernsehempfang erforderlichen Kundengeräte aufweisen müssen, zusammen. Gemeinsames Ziel dieser Bestimmungen ist es, den Anbietern fortgeschrittener Fernsehdienste die Möglichkeit zu eröffnen, durch die Benutzung entsprechender genormter Technik einen breiten Zuschauerkreis erreichen zu können. Zu diesem Zweck wird für alle Kundengeräte, die für den Empfang fortgeschrittener Fernsehdienste konzipiert sind, der Einbau mindestens einer europaweit genormten Technik vorgeschrieben. Der Einbau zusätzlicher, individuell gewählter Technik bleibt unbenommen. Die Vorschrift enthält keine Verpflichtung für Diensteanbieter, diese genormte Technik zu nutzen.

Absatz 1 entspricht Artikel 3 der Richtlinie, Absatz 2 entspricht Artikel 4 Buchstabe d Abs. 2 der Richtlinie. Da in beiden Fällen bereits verschiedene europaweit gültige Normen für Buchsen existieren, konnte ohne Gefährdung des Regelungszieles auf die Benennung bestimmter Normen verzichtet werden.

Absatz 3 entspricht Artikel 4 Buchstabe a der Richtlinie. Ziel dieser Bestimmung ist es sicherzustellen, daß alle Anbieter von „Pay-TV“-Diensten grundsätzlich allen Kunden digitaler „Pay-TV“-Dienste in der Europäischen Gemeinschaft ihre Programme liefern können. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie zwingend vor, daß die entsprechenden Geräte mindestens einen europäisch einheitlichen Verwüfelungs-Algorithmus einer europäischen Normenorganisation enthalten müssen. Da diese technischen Vorgaben derzeit noch nicht existieren und sie sich auch einer statischen Regelung durch eine Rechtsverordnung entziehen, mußten die Anforderungen zunächst in

Nummer 1 abstrakt formuliert werden. Satz 2 erklärt diese Anforderungen sodann bei Verwendung entsprechender Technik als erfüllt.

#### Zu § 6

Kabelfernsehtetze und deren technische Fähigkeiten bilden einen wichtigen Bestandteil der Fernsehinfrastruktur. Sie werden von entscheidender Bedeutung für die Zukunft fortgeschrittener Fernsehdienste sein. Die von Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie vorgegebene Vorschrift stellt bestimmte Anforderungen an Zugangsberechtigungssysteme, damit die Weiterverteilung der entsprechenden Fernsehdienste und die damit verbundenen Kontrollaufgaben hinsichtlich der Zugangsberechtigung für die Kabelfernsehbetreiber, welche den unmittelbaren Kontakt zum Zuschauer herstellen, wirtschaftlich rentabel bleiben.

Absatz 1 ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Betreiber von Kabelfernsehtetzen.

#### Zu § 7

Die Regelung in Absatz 1 wird von Artikel 4 Buchstabe c Abs. 1 der Richtlinie gefordert. Sie soll eine Monopolisierung der neuen digitalen Fernsehtechnik bei einzelnen Diensteanbietern verhindern und damit deren breite Verwendung fördern. Sie ist daher auch eine Schutzvorschrift zugunsten der weiteren Anbietern von Fernsehdiensten.

Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bedingungen können sowohl wirtschaftlicher als auch technischer Art sein. Eine konkrete Definition der Bedingungen war angesichts der Vielgestaltigkeit der Einzelfälle und des sich erst entwickelnden Marktes nicht möglich.

Absatz 1 Nr. 2 soll die Transparenz der Angebotsbedingungen und die Nachprüfbarkeit ihrer Angemessenheit sicherstellen. Die Regelung ist von der Richtlinie in Artikel 4 Buchstabe c Abs. 1 zweiter Spiegelstrich vorgegeben.

Absatz 2 stellt klar, daß neben den besonderen Regelungen des Absatzes 1 das allgemeine Wettbewerbsrecht unverändert zu beachten ist.

Die Vorschrift des Absatzes 3 wird von der Richtlinie in Artikel 4 Buchstabe c Abs. 3 gefordert. Sie stellt eine bereichsspezifische Ausprägung des allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatzes dar, daß sich nur derjenige auf die Einhaltung bestimmter Regeln berufen kann, der sich selbst ebenfalls an die entsprechenden Regeln hält.

#### Zu § 8

Die Richtlinie schreibt in Artikel 4 Buchstabe c Abs. 2 eine entsprechende Regelung vor. Ziel ist es, dem Zuschauer die erforderlichen Informationen über die auf ihn bei dem jeweiligen Fernsehdienst zukommenden Kosten zu geben und einen Preisvergleich zu ermöglichen. Da es sich insoweit um eine Verbraucherschutzvorschrift handelt, ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 11 GG herzuleiten.

#### Zu § 9

Ziel der Vorschrift, die Artikel 4 Buchstabe d Abs. 1 der Richtlinie in nationales Recht umsetzt, ist es, auch im Bereich der Kundengeräte einer Monopolisierung der neuen Fernsehtechnologie vorzubeugen und damit eine breite und vielfältige Markteinführung neuer Geräte zu fördern. Die Vorschrift ist ein Schutzgesetz zugunsten der Hersteller entsprechender Geräte.

Absatz 1 normiert zu diesem Zweck ein Willkür- und Benachteiligungsverbot bei der Lizenzvergabe. Dem in Artikel 4 Buchstabe d Abs. 1 der Richtlinie 95/47/EG verwendeten Begriff der „Industrieeigentumsrechte“ entspricht der deutsche Begriff der „gewerblichen Schutzrechte“. Er umfaßt Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Halbleiterschutzrechte.

Absatz 2 stellt klar, daß der Lizenzgeber sowohl wirtschaftliche als auch technische Kriterien bei der Entscheidung über die Vergabe einer Lizenz berücksichtigen darf.

Absatz 3 enthält ein Vertragsklauselverbot hinsichtlich solcher Vertragsbestandteile, welche die Nutzung konkurrierender Systeme unmöglich machen oder behindern sollen. Die Einschränkung in Bezug auf Sicherheitsbelange der Anbieter dient dem Schutz von deren berechtigten Interessen an der Verhinderung der Umgehung ihrer Zugangsberechtigungssysteme.

#### Zu § 10

Das Gesetz verzichtet ebenso wie die Richtlinie auf Instrumente des Verwaltungszwangsrechts zur Verwirklichung seiner Ziele. Mit der Schaffung besonderer, erleichtert geltend zu machender Schadensersatzansprüche wird nach dem Vorbild der Verbraucherschutzregelungen im Telekommunikationsgesetz erstrebt, daß die Marktteilnehmer selbst im Eigeninteresse auf die Einhaltung der Bestimmungen achten. Als Alternative kämen nur umfangreiche behördliche Aufsichts- und Zwangsmaßnahmen in Betracht.

Absatz 1 stellt klar, daß Verstöße gegen dieses Gesetz eine Vertragsverletzung darstellen; er lehnt sich an § 40 des Telekommunikationsgesetzes an.

Die Schaffung eines pauschalierten Schadensersatzes in Absatz 2 soll Nachweisprobleme des Geschädigten, die zur praktischen Wirkungslosigkeit des Gesetzes führen könnten, vermeiden. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den Beträgen, die bislang von der Rechtsprechung zu § 11 Nr. 5 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen als angemessene vertraglich vereinbarte Schadenspauschalierung anerkannt wurden.

Absatz 3 betrifft Fälle, in denen die vertraglichen Haftungsregelungen nach den Absätzen 1 und 2 mangels Vertrag nicht eingreifen. Die Regelung ermöglicht den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens, wenn sich ein Marktteilnehmer diskriminierend verhält. Sie stellt eine zur praktischen Wirksamkeit des Gesetzes erforderliche Ergänzung zu den weiterbestehenden Ansprüchen insbesondere aufgrund des Deliktsrechts dar.

**Zu § 11**

Die Richtlinie schreibt die Einführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend vor. Der dortige Regelungszusammenhang läßt deutlich werden, daß hier eine zügige und kostengünstige Möglichkeit, sich durch Vermittlung einer neutralen, staatlichen Instanz außergerichtlich zu einigen, vom Richtlinienggeber gewollt ist. Daher kam eine Übernahme der Regelungen zu den Beschluskammern nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens nicht in Betracht. Um die Schaffung zusätzlicher bürokratischer Instanzen zu vermeiden, bietet sich die Übertragung dieser Aufgabe auf bestehende Behörden wie das zuständige Bundesministerium, die künftige Regulierungsbehörde oder das Bundesamt für Post und Telekommunikation an. Private Institutionen erschienen wegen des fachlichen Charakters des Verfahrens nicht geeignet.

Absatz 1 ergibt sich unmittelbar aus Artikel 4 Buchstabe e Abs. 1 der Richtlinie.

Absatz 2 regelt die Besetzung der Schlichtungsstelle. Die näheren Einzelheiten könnten einer geschäftsordnungsähnlichen Verfahrensordnung überlassen bleiben.

Die Absätze 3 und 4 regeln Mindestanforderungen an das Verfahren, die sich zum Teil unmittelbar aus der Richtlinie ergeben.

Soll das Schlichtungsverfahren seine Funktion erfüllen können, so bedarf es einer Möglichkeit, den erzielten Kompromiß für die Beteiligten verbindlich zu machen. Absatz 5 erreicht dies unter Verzicht auf eine einseitige hoheitliche Regelung durch die Gleichstellung mit einem vor einer anerkannten Gütestelle geschlossenen Vergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Das Schlichtungsverfahren stellt eine staatliche Leistung dar, die aus grundsätzlichen Erwägungen und unter Berücksichtigung von Haushaltsaspekten nicht kostenfrei sein sollte. Absatz 6 Satz 1 ermöglicht daher, Gebühren und Auslagen für das Verfahren zu erheben. Die in Satz 2 bestimmte Höhe der Gebühr orientiert sich einerseits an der Gerichtsgebühr gemäß § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes, die bei hohen Streitwerten derzeit 0,3 % des Wertes beträgt. Dieser Wert mußte hier deutlich unterschritten werden, da die Richtlinie ausdrücklich ein kostengünstiges Verfahren fordert, wovon nicht mehr gesprochen werden könnte, wenn ähnliche Kosten wie bei einem Gerichtsverfahren entstünden, bei dem bei Abschluß eines Vergleiches ebenfalls nur eine Gebühr anfällt. Ein anderer Orientierungspunkt sind diejenigen Verwaltungsgebühren, die nach dem Wert der zu erteilenden Genehmigung berechnet werden. Hier liegen die Gebühren bei hohen Werten ebenfalls in der Größenordnung von 0,1 %. Die Mindestgebühr stellt einen Schutz vor willkürlicher Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens dar und orientiert sich an der

Höhe der Gebühren in den landesrechtlichen Schiedsamtverfahren. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungskostengesetz anzuwenden. Durch die vorgesehenen Gebühren wird eine Kostendeckung erreicht.

Absatz 7 ist von der Richtlinie in Artikel 4 Buchstabe d Abs. 2 vorgegeben.

**Zu § 12**

Die Schaffung von Ordnungswidrigkeits-Tatbeständen schien insbesondere dort erforderlich, wo die Schadensersatzregelung des § 10 alleine mangels unmittelbar materiell Geschädigter keinen Anreiz zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben bietet. Die Androhung und Durchführung von Bußgeldverfahren ist wegen des Verzichts auf eigenständige administrative Maßnahmen eine notwendige Bedingung zur Durchsetzung der Ziele des Gesetzes.

Absatz 1 legt die einzelnen Tatbestände in der Reihenfolge ihrer Begehungsmöglichkeit nach den Paragraphen des Gesetzes fest. Die Anzahl der Tatbestände wurde auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt; so wurde beispielsweise auf die Sanktionierung von Vorschriften, die lediglich ein willkürfreies und wirtschaftlich angemessenes Verhalten verlangen, verzichtet.

Absatz 2 legt die zulässige Höchstgrenze des Bußgeldes fest. Um Kosten-Nutzen-Rechnungen seitens der Täter zu verhindern, die wegen des markt- und wettbewerbslenkenden Charakters des Gesetzes naheliegen, soll von der Möglichkeit der Erhöhung der Geldbuße gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes soweit wie möglich Gebrauch gemacht werden.

Die Zuständigkeitszuweisung in Absatz 3 ergibt sich aus der sachlichen Zuständigkeit für die Regelungsmaterie und läßt Raum für Verschiebungen.

**Zu § 13**

Die gewählten Übergangsregelungen sind unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten erforderlich, aber auch ausreichend. Da bezüglich der Geräteherstellung größere Umstellungsprobleme in Produktion und Vertrieb auftreten können, war diesbezüglich in Absatz 2 eine längere Übergangsfrist vorzusehen. Zwar enthält die Richtlinie selbst keine Übergangsregelungen. Auch das Europarecht bekennt sich jedoch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher unzumutbaren Verhaltenspflichten entgegensteht.

**Zu § 14**

Die Vorschrift entspricht der üblichen Regelung.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu den §§ 2 und 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob es notwendig ist, die Formate D2-MAC und HD-MAC in das Gesetz einzubeziehen.

#### Begründung

Die deutsche Unterhaltungsindustrie hat die Entwicklung an diesen beiden Formaten eingestellt und konzentriert sich voll auf die Digitaltechnik. Die Entwicklung von Fernsehdiensten in den Formaten D2-MAC und HD-MAC kann sich für Diensteanbieter u. U. als teure Fehlinvestition erweisen.

### 2. Zu § 7

§ 7 ist zu streichen.

Als Folge sind in § 10 Abs. 3 die Wörter „oder § 7“ zu streichen.

#### Begründung

Die Regelung betrifft Fragen der Verbreitung digitaler Fernsehprogramme. Für die Gesetzgebung im Bereich Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) besitzt der Bund keine Gesetzgebungskompetenz. Diese liegt bei den Ländern. Die Länder machen von ihrer Gesetzgebungskompetenz mit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 auch Gebrauch. Dieser fügt in Artikel 1 Nr. 18 eine neue Bestimmung (§ 53 Zugangsfreiheit) in den Rundfunkstaatsvertrag ein. Diese Bestimmung setzt Artikel 4 Buchstabe c Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 95/47/EG vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen um und geht in ihrem Anwendungsbereich darüber hinaus. Die Länder beabsichtigen ferner, bei der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 4 Buchstabe c Abs. 1 zweiter Spiegelstrich und Absatz 3 dieser Richtlinie aufzunehmen.

### 3. Zu § 8

§ 8 ist zu streichen.

Als Folge ist in § 12 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen und ist die Nummer 3 zu streichen.

#### Begründung

Es handelt sich um eine rundfunkspezifische Regelung, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Die Länder beabsichtigen, bei der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertra-

ges eine entsprechende Bestimmung zur Umsetzung von Artikel 4 Buchstabe c Abs. 2 der Richtlinie 95/47/EG vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen aufzunehmen.

### 4. Zu § 9 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung in § 9 Abs. 3 insoweit den Vorgaben der Richtlinie 95/47/EG gerecht wird, als danach „Sicherheitsbelange“ der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen vom Lizenznehmer lediglich „berücksichtigt“ werden müssen. Weiter wird um Prüfung gebeten, ob das Wort „vernünftig“ in § 9 Abs. 3 nicht durch ein in seinem Bedeutungsgehalt weniger interpretationsbedürftiges Wort ersetzt werden kann.

#### Begründung

Artikel 4 Buchstabe d Abs. 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 95/47/EG schreibt vor, daß die Vergabe von Lizenzen von den Rechtsinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, mit denen der Einbau von Elementen, die einem anderen Zugangssystem eigen sind, in ein Gerät „untersagt, verhindert oder entmutigt werden soll“, „sofern der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen einhält, mit denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt wird“.

Diese Formulierung legt es nahe, daß „Sicherheitsbelange der Anbieter derartiger Zugangsberechtigungssysteme“ nicht nur „zu berücksichtigen“, sondern – freilich nur mittels „vernünftiger und angemessener Bedingungen“ – „sicherzustellen“ sein könnten. Der Bedeutungsgehalt des aus der Richtlinie in den Gesetzentwurf übernommenen, in der deutschen Rechtssprache aber ungebrauchlichen Wortes „vernünftig“ ist in diesem Zusammenhang nur schwer zu ermitteln. Insbesondere ist unklar, inwieweit dieses Wort quantitative, qualitative bzw. finanzielle Elemente enthält.

### 5. Zu § 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 erforderlich ist, und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß die Vorschrift eine Fassung erhält, die sich in das allgemeine System der vertraglichen und außervertraglichen Haftung einfügt und das Regelungsziel zu erreichen geeignet ist.

**Begründung**

In der vorliegenden Fassung unterliegt § 10 gravierenden Bedenken, und es ist überdies zweifelhaft, ob ein Regelungsbedarf besteht.

In Absatz 1 ist unklar, ob es sich um einen vertraglichen oder einen deliktischen Anspruch handeln soll. Sollte an einen vertraglichen Anspruch gedacht sein, wofür der Begriff „Vertragspartner“ sprechen könnte, so ist die Regelung überflüssig. Vertragliche Schadensersatzansprüche ergeben sich aus den individuellen vertraglichen Vereinbarungen oder aus den gesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige Vertragsart. Außerdem erweckt Absatz 1 den unzutreffenden Eindruck, ein vertraglicher Schadensersatzanspruch bestehe in jedem Fall, unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen, also auch wenn etwa ein zulässiger Haftungsausschluß für leichte Fahrlässigkeit vereinbart ist.

Falls an einen deliktischen Anspruch als besondere Ausprägung des § 823 Abs. 2 BGB gedacht sein sollte, so stellt sich ebenfalls die Frage nach dem Regelungsbedürfnis. Soweit es um Bestimmungen geht, die den Schutz Dritter zum Gegenstand haben, ergibt sich ein Schadensersatzanspruch bereits aus § 823 Abs. 2 BGB. Soweit einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht als Schutzvorschriften einzustufen sein sollten, können sie einen Schadensersatzanspruch ohnehin nicht rechtfertigen.

Falls gleichwohl ein Regelungsbedürfnis für den Absatz 1 zu bejahen sein sollte, wäre aber jedenfalls in ähnlicher Weise wie bei § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Einschränkung hinsichtlich des Schutzzwecks erforderlich.

Gegen den in Absatz 2 vorgesehenen pauschalisierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 15 % des Vertragsentgelts bestehen erhebliche Bedenken. Eine solche Pauschalierung ist dem Zivilrecht fremd. Entgegen der Gesetzesbegründung kann sie nicht mit einem Hinweis auf § 11 Nr. 5 des AGB-Gesetzes gerechtfertigt werden. In jener Vorschrift wird zum einen auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden abgestellt und zum anderen die Möglichkeit verlangt nachzuweisen, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Hinsichtlich der Schadenshöhe kommt es bei § 11 Nr. 5 AGBG auf die typische Situation in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich an (BGH NJW 1982, 331, 332). Daß in dem hier betroffenen Wirtschaftsbereich 15 % als typischer Schaden anzusehen wären, läßt sich der Begründung nicht entnehmen. Unausgewogen ist die Bestimmung, weil sie dem Anspruchsgegner den Gegenbeweis abschneidet. Schließlich ist die gesetzliche Pauschalierung eines Schadensersatzanspruchs deshalb grundsätzlich problematisch, weil sie sich einem Strafschadensersatz zumindest annähert.

Weiter sollte untersucht werden, ob die Annahme eines pauschalen Schadens in Höhe von „15 vom

Hundert des vertraglich vereinbarten Entgeltes“ für Vertragsverhältnisse mit periodisch wiederkehrenden (z. B. monatlichen) Entgeltleistungen sachlich gerechtfertigt und handhabbar ist.

Unklar ist in Absatz 2 das Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2. Das einleitende Wort „daneben“ in Satz 2 könnte darauf hindeuten, daß ein konkret berechneter Schaden zusätzlich zu der Pauschale des Absatzes 1 soll gefordert werden können. Das widerspräche einem Grundprinzip des Schadensersatzrechts. Innerhalb des Satzes 2 bleibt darüber hinaus unklar, in welchem Verhältnis der primäre Leistungsanspruch und der Schadensersatzanspruch zueinander stehen sollen.

Auch der Regelungsgehalt des Absatzes 3 ist nicht klar. Der Begriff „vertrauen“ am Ende des Satzes 1 und der Begriff „sogenannter Vertrauensschaden“ in der Begründung (Seite 9) könnten dafür sprechen, daß hier ein Schadensersatzanspruch in der Form des negativen Interesses geregelt werden soll. Das wäre aber wenig sinnvoll. Beim negativen Interesse ist der Geschädigte so zu stellen, wie er stünde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit eines Geschäfts vertraut hätte (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 55. Aufl., Rn. 17 vor § 249). Für den vorliegenden Regelungsbereich kann es dagegen nur sinnvoll sein, daß der Geschädigte so gestellt wird, wie er stehen würde, wenn der Schädiger sich rechtmäßig verhalten hätte. Das wäre nicht das negative Interesse, sondern das positive Interesse. Insoweit ist ein Regelungsbedürfnis nicht erkennbar, weil sich ein solcher Schadensersatzanspruch bereits aus § 823 Abs. 2 BGB ergibt.

Schließlich erscheint auch Absatz 2 Satz 2 entbehrlich. Insbesondere braucht nicht geregelt zu werden, daß Unterlassungsansprüche durch Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen werden. Möglicherweise sind aber nicht Unterlassungsansprüche gemeint, sondern Ansprüche, die sich auf ein aktives Handeln der Diensteanbieter oder der Schutzrechtsinhaber entsprechend den §§ 6, 7 oder 9 des Gesetzentwurfs richten. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob ein solcher Anspruch normiert werden müßte und unter welchen Voraussetzungen er sollte geltend gemacht werden können. Auch an eine Einbeziehung der Verletzung von Pflichten aus den §§ 6, 7 und 9 in die Bußgeldbestimmungen sollte gedacht werden.

Insgesamt kann § 10 – entgegen der Begründung – nicht mit einer Bezugnahme auf § 40 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) gerechtfertigt werden, weil diese Vorschrift wesentlich anders angelegt und ausgestaltet ist. Ob § 40 des Telekommunikationsgesetzes notwendig gewesen wäre, kann dabei offen bleiben.

**6. Zu § 11 Abs. 6 Satz 1**

In § 11 Abs. 6 Satz 1 sind nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ einzufü-

gen und die Wörter „(Gebühren und Ausgaben)“ zu streichen.

#### Begründung

Klarstellung, daß „Gebühren“ und „Auslagen“ Unterbegriffe des Begriffs „Kosten“ sind.

#### 7. Zu § 11 Abs. 6 Satz 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine deutlich höhere als die vorgesehene Mindestgebühr von 40 DM festzusetzen ist.

#### Begründung

Die Mindestgebühr erscheint mit 40 DM als zu gering bemessen. Die hierfür gegebene Begründung begegnet Bedenken.

Der Vergleich mit in landesrechtlichen Schiedsamtverfahren anfallenden Gebühren (in Rheinland-Pfalz: 20 DM bis 70 DM) ist nicht gerechtfertigt. Die an Schiedspersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten herangetragenen Sühneveruche über vermögensrechtliche Ansprüche haben im allgemeinen eine erheblich geringere wirtschaftliche Bedeutung als die Angelegenheiten nach dem FÜG. Nach der vorgeschlagenen Regelung fiel die Mindestgebühr auch noch für einen Streit mit einem Wert von 40 000 DM an (selbst bei einem Streitwert von 100 000 DM entstünde nur eine Gebühr von 100 DM). Dabei bleibt im übrigen unberücksichtigt, daß der Schlichtungsausschuß nach § 11 Abs. 2 Satz 2 FÜG aus drei Personen be-

steht, während nach den Schiedsamtverfahren nur eine Person den Sühneveruch durchführt.

Die Forderung der Richtlinie nach einem kostengünstigen Schlichtungsverfahren steht angesichts des zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen personellen und sächlichen Aufwands der Festsetzung einer deutlich über 40 DM liegenden Mindestgebühr nicht entgegen. Mit Blick auf die nach § 11 Abs. 2 GKG und Nummer 1202 GKG-KV bei einem Streitwert von 40 000 DM in erster Instanz bei einem Vergleich anfallende Gerichtsgebühr von 565 DM sollte die Mindestgebühr in § 11 Abs. 6 Satz 2 deutlich heraufgesetzt werden.

#### 8. Zu § 11 Abs. 6 nach Satz 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 11 Abs. 6 nach Satz 2 ein Satz einzufügen ist, in dem die Bemessung des Wertes der Streitfrage (§ 11 Abs. 6 Satz 2) geregelt wird.

#### Begründung

§ 11 Abs. 6 regelt die Kosten des Schlichtungsverfahrens. Die Gebühr soll 0,1% des Wertes der Streitfrage betragen. Wie der Wert der Streitfrage, somit der Wert des Streitgegenstandes, zu bemessen ist, ist nicht ausdrücklich geregelt. Da die Schlichtungsverfahren Streitgegenstände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffen, bietet es sich an, insoweit die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und die dort in Bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung hierfür heranzuziehen.

## Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung

## Zu Nummer 1

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die im Entwurf des Fernsehsignalübertragungsgesetzes vorgesehenen Regelungen über die Übertragungssysteme für Fernsehdienste in den Formaten D2-MAC und HD-MAC in den Gesetzentwurf einbezogen bleiben können, da Diensteanbieter damit nicht gehindert werden, Fernsehdienste weiterhin in Digitaltechnik anzubieten.

Für volldigitale Fernsehdienste muß nach dem Inhalt des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ein Übertragungssystem verwendet werden, das von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt ist, während lediglich die Anbieter von fortgeschrittenen Fernsehdiensten für hochauflösende Fernsehdienste, die nicht voll digital sind, verpflichtet werden, das HD-MAC-Übertragungssystem zu verwenden. Ein Verzicht auf die Regelungen bezüglich der D2-MAC- und HD-MAC-Formate ist wegen der Bindung durch die Richtlinie 95/47/EG nicht möglich.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß für die Normung im Bereich der fortgeschrittenen Fernsehdienste durch die Richtlinie 92/38/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen ein regulatorischer Rahmen festgelegt wurde, wobei die Norm HD-MAC als die europäische Satelliten- und Kabelübertragungsnorm für nicht volldigitales HDTV und die Norm D2-MAC für andere, nicht volldigitale Satelliten- und Kabelübertragungen im Breitbildschirmformat 16:9 zugrunde gelegt wurden.

## Zu Nummer 2

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die Regelung des § 7 zu streichen.

Die Vorschrift legt die Grundlage dafür, eine Monopolisierung der neuen digitalen Fernsehtechnik bei einzelnen Diensteanbietern zu verhindern und fördert auf diese Weise deren breite Verwendung.

Die Auffassung des Bundesrates, der Bund besitze für den Inhalt des § 7 keine Gesetzgebungskompetenz, da diese Bestimmung Fragen der Verbreitung digitaler Fernsehprogramme und damit den Bereich Rundfunk betreffe, wird nicht geteilt.

Mit den gesetzlichen Festlegungen im Zusammenhang mit den Zugangsdiensten zu digitalen Fernsehdiensten werden lediglich Pflichten von Diensteanbietern geregelt, nicht verpflichtet werden dagegen die Rundfunkveranstalter. Anbieter von Fernsehdiensten mit Zugangsberechtigung sind Unternehmen, die ihren Abonnenten, den Fernsehzuschauern, zusätzliche Programme oder Leistungen in verschlüs-

selter Form anbieten. Die aus § 7 Abs. 1 resultierenden Pflichten beziehen sich zum einen auf das Anbieten von technischen Diensten und betreffen insoweit den sendetechnischen Teil des Rundfunks. Ferner bezweckt die Regelung des § 7 Abs. 1, daß digitale Fernsehdienste unter gleichen Bedingungen von den Rundfunkveranstaltern nachgefragt und vom Fernsehzuschauer empfangen werden können und eröffnet dadurch gleichwertige Wettbewerbschancen. Dabei geht es nicht um den publizistischen Wettbewerb, sondern allein um ökonomischen Wettbewerb auf sendetechnischem Gebiet. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hier aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 16 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich: Es handelt sich um eine Regelung, die eine Monopolisierung der neuen digitalen Fernsehtechnik bei einzelnen Diensteanbietern verhindern und den ökonomischen Wettbewerb auf sendetechnischem Gebiet ermöglichen will. Diese Fernsehtechnik ist auf eine weiträumige, im Grunde globale, jedenfalls aber die nationalen Grenzen weit überschreitende Anwendbarkeit angelegt. Wirtschaftsrechtliche Regelungen und Regelungen, die die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung zum Gegenstand haben, können hier nur einheitlich bundesrechtlich und nicht im Hinblick auf regionale, länderspezifische Gegebenheiten erfolgen. Es wäre deshalb zu befürchten, daß eine Regelung durch – möglicherweise divergierende – Landesgesetze dieses Ziel nicht erreicht.

Der Vorwurf der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn sich Rundfunkveranstalter nicht eines Diensteanbieters bedienen, um ihre Programme zu verbreiten, sondern selbst als Diensteanbieter wirtschaftlich tätig werden. Die Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 trifft auch in diesem Fall den Rundfunkveranstalter lediglich in seiner Rolle als Diensteanbieter und regelt seine Tätigkeit nur in dieser Funktion.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, zur Klarstellung, daß durch die Regelung des § 7 keine Verhaltenspflichten von Rundfunkveranstaltern geregelt werden, die Formulierung „Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung“ durch die Formulierung „Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen“ zu ersetzen.

Der von den Ländern in diesem Zusammenhang in den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 eingefügte § 53 (Zugangsfreiheit) reicht zur Umsetzung des vollständigen Artikels 4 der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen nicht aus. Insbesondere enthält er keine Bestimmungen zu Artikel 4

Buchstabe c Abs. 1 zweiter Spiegelstrich, Abs. 2 und 3 der Richtlinie. Der Inhalt des § 53 stellt nach Auffassung der Bundesregierung demnach keine ausreichende Umsetzung der Richtlinie dar. Da der Inhalt des § 53 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages inhaltlich der bundesrechtlichen Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Fernsehsignalübertragungs-Gesetzes nicht entgegensteht, schlägt die Bundesregierung zur Betonung der aus Artikel 4 Buchstabe c Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 95/47/EG vom 24. Oktober 1995 resultierenden Verpflichtungen eine Ergänzung des § 7 Abs. 2 vor.

Unter Zusammenfassung des Vorstehenden schlägt die Bundesregierung folgende Fassung des § 7 des Entwurfs des Fernsehsignalübertragungs-Gesetzes vor:

#### „§ 7

(1) Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen, die, unabhängig vom Übertragungsweg, Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten, müssen

1. allen Rundfunkveranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, daß deren digitale Fernsehdienste von zugangsberechtigten Fernsehzuschauern mit Hilfe von Dekodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können,
2. in bezug auf ihre Tätigkeit als Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen eine getrennte Rechnungsführung haben.

(2) Die Verpflichtung der Anbieter zur Einhaltung des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechtes sowie der landesrechtlichen Rundfunkregelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Anbieter von digitalen Fernsehdiensten können Ansprüche, gestützt auf Absatz 1 oder § 6 gegen die Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen nur dann geltend machen, wenn die von ihnen angebotenen Dienste mit diesem Gesetz und mit den für diese Anbieter unmittelbar geltenden europäischen Rechtsvorschriften übereinstimmen.“

#### Zu Nummer 3

Die Auffassung des Bundesrates, die Regelung des § 8 des Entwurfs des Fernsehsignalübertragungs-Gesetzes sei wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu streichen, wird ebenfalls nicht geteilt.

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen sieht keine wie in Artikel 4 Buchstabe c Abs. 2 der Richtlinie 95/47/EG vom 24. Oktober 1995 vorgeschriebene Pflicht zur Veröffentlichung einer Tarifliste durch Rundfunkveranstalter vor. Die durch die Regelung des § 8 Verpflichteten sind vielmehr diejenigen, die für das Abrechnungssystem mit den Abonnenten verantwortlich sind.

Es trifft ferner nicht zu, daß der Inhalt der Regelung des § 8, eine Tarifliste zu veröffentlichen, rundfunkspezifischer Natur ist. Die Vorschrift bezweckt vielmehr, dem Zuschauer die erforderlichen Informationen über die auf ihn bei den jeweiligen Fernsehdiensten zukommenden Kosten zu geben und einen Preisvergleich zu ermöglichen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es sich hier um eine Verbraucherschutzvorschrift handelt, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) hat.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist auch hier zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da diese nur durch eine bundesgesetzliche Regelung hergestellt werden kann.

Die Bundesregierung schlägt zur Klarstellung, wer durch die Regelung des § 8 verpflichtet wird, folgende Formulierung des § 8 vor:

#### „§ 8

„Jeder für das Abrechnungssystem mit den Abonnenten Verantwortliche ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit eine Tarifliste zu veröffentlichen, in der auch berücksichtigt wird, ob Zusatzgeräte bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Vor Abschluß des Vertrages über den Empfang von Fernsehprogrammen gegen Entgelt ist dem Fernsehzuschauer ein Abdruck der Tarifliste auszuhändigen.“

#### Zu Nummer 4

Die Bundesregierung greift die Anregung des Bundesrates auf und schlägt vor, § 9 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Rechteinhaber darf die Vergabe nicht an Bedingungen knüpfen, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle, die den Anschluß auch mehrerer anderer Zugangssysteme ermöglicht, oder
2. von anderen Elementen, die einem anderen Zugangssystem eigen sind,

in ein Gerät untersagt, verhindert oder erschwert werden soll. Der Lizenznehmer muß angemessene Bedingungen des Rechteinhabers, mit denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt wird, hinnehmen.“

Die vorgeschlagene Fassung lehnt sich enger an die Richtlinie 95/47/EG an und vermeidet den für die deutsche Rechtssprache ungewöhnlichen Terminus „vernünftig“.

#### Zu Nummer 5

Die Bundesregierung sieht auch nach nochmaliger Prüfung keinen Anlaß, die Regelung des § 10 des Entwurfs insgesamt zu streichen.

Die Regelung des § 10 Abs. 1 betrifft vertragliche Schadensersatzansprüche. Sie ist erforderlich, weil

anderenfalls durch die konkrete Ausgestaltung der Verträge, insbesondere durch eine entsprechende Einschränkung der vertraglichen Leistungspflichten, die Vorschriften des Gesetzes zu Lasten der schwächeren Marktteilnehmer umgangen werden könnten.

Ein Haftungsausschluß für leichte Fahrlässigkeit soll durch die Vorschrift nicht verhindert werden.

Die Beschränkung der Schadensersatzpflicht auf Verstöße gegen Vorschriften, die den Schutz des geschädigten Vertragspartners bezwecken, ist selbstverständlich. Die Bundesregierung hat keine Einwände, wenn eine entsprechende Klarstellung der Vorschrift beigelegt wird, so daß die Vorschrift des § 10 Abs. 1 folgendermaßen lauten sollte:

„(1) Anbieter von Waren, Rechten oder Dienstleistungen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, sind ihren Vertragspartnern zum Schadensersatz verpflichtet, sofern diese Bestimmungen den Schutz des Vertragspartners bezwecken.“

Der Kritik an § 10 Abs. 2 liegt ein Mißverständnis zugrunde: Die Pauschalierung selbst wird nicht mit § 11 Nr. 5 AGB-Gesetz gerechtfertigt, lediglich ihre Höhe ist an dem orientiert, was bereits von der Rechtsprechung zu jener Vorschrift als angemessen anerkannt wurde. Die Notwendigkeit einer Pauschalierung ergibt sich aus den Nachweisproblemen im Rahmen der Schadensberechnung, die letztlich wieder zur praktischen Wirkungslosigkeit des Gesetzes führen könnten.

Die Handhabung der Pauschalisierung bei periodisch wiederkehrenden Entgeltleistungen wirft keine besonderen Probleme auf, da sie auf das Entgelt bezogen werden kann, welches für den Zeitraum zu entrichten ist, während dessen der Verstoß nach Absatz 1 vorlag. Um einer Kumulation von konkret berechnetem und pauschalisiertem Schadensersatz vorzubeugen, sollte das Wort „Daneben“ in Satz 2 gestrichen und dieser entsprechend umgestellt werden. Die Bundesregierung schlägt demnach folgende Fassung des § 10 Abs. 2 vor:

„(2) Der Schadensersatzanspruch umfaßt pauschal 15 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgeltes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und ein Anspruch auf eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistung bleiben unberührt.“

Die Bundesregierung stimmt der Streichung von § 10 Abs. 3 zu.

#### Zu Nummer 6

Die Bundesregierung schlägt vor, den Wortlaut des § 11 Abs. 6 Satz 1 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates neu zu fassen, so daß die Vorschrift nunmehr folgendermaßen lauten sollte:

„Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) von dem oder den Anrufern erhoben.“

#### Zu Nummer 7

Die Bundesregierung hat keine Einwände gegen eine Erhöhung der in § 11 Abs. 6 Satz 2 vorgesehenen Mindestgebühr auf 300 DM. Zwar ist die vergleichende Bezugnahme auf die Gerichtsgebühren nicht sachgerecht, da das Schiedsverfahren gerade der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten dienen soll und die Richtlinie 95/47/EG gerade deswegen ausdrücklich ein kostengünstiges Verfahren fordert. Da die Mindestgebühr jedoch nur von willkürlicher Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens abhalten soll, erscheint auch eine Erhöhung auf 300 DM noch von den Intentionen der Richtlinie gedeckt.

#### Zu Nummer 8

Die Bundesregierung greift die Anregung des Bundesrates auf und schlägt vor, in § 11 Abs. 6 nach Satz 2 folgenden neuen Satz 3 einzufügen:

„Auf die Bestimmung des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 in Absatz 6 werden die Sätze 4 bis 6.

Die Anwendung der in Bezug genommenen Vorschriften erscheint sachgerecht, da sie auf die hier vorliegenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugeschnitten sind. Die in § 3 ZPO ausdrücklich vorgesehene Wertfestsetzung nach freiem Ermessen gewährleistet die notwendige Flexibilität der Schlichtungsstelle. Die in § 4 Abs. 1 ZPO vorgesehene Wertberechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung erscheint gegenüber der anderenfalls nach § 9 Abs. 2 VwKG vorzunehmenden Wertberechnung zum Ende des Schlichtungsverfahrens vorzugswürdig, da es dem von der Richtlinie 95/47/EG geforderten leichten und kostengünstigen Zugang zum Schlichtungsverfahren eher entsprechen dürfte, wenn der Antragsteller bereits vorab die auf ihn zukommenden Kosten kalkulieren kann. Ein Verweis auf das Gerichtskostengesetz ist wegen der Unterschiede zwischen beiden Verfahrensarten nicht erforderlich.